

1 Allgemeines

Dieses Dokument beschreibt den Leistungsumfang für das Produkt GLASFASER.Gebäudeanschluss der NetCom BW GmbH (nachfolgend NetCom BW genannt). Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. Besonderen Geschäftsbedingungen der NetCom BW.

2 Leistungsumfang

2.1 GLASFASER.Gebäudeanschluss

Die Errichtung des GLASFASER.Gebäudeanschlusses durch die NetCom BW beinhaltet die folgenden Leistungen:

- > Verlegung von Leerrohren in der vertraglich vereinbarten Standardlänge zwischen der Grundstücksgrenze, die an der Glasfasertrasse der NetCom BW liegt, und der straßenseitigen Gebäudefront
- > Montage der Hauseinführung
- > Montage des Abschlusspunktes Linientechnik (APL) in maximal 1 Meter Entfernung von der Hauseinführung.
- > Einbringung des Glasfaserkabels in das Leerrohr (zwischen Glasfasertrasse und Gebäudewand, in der Regel Innenseite Außenwand; aufgrund des Brandschutzes in maximal 2 Meter Entfernung von der Hauseinführung)
- > Spleißen der Faserverbindung an der Endstelle (im APL)

- > Ergänzende Arbeiten:
Beauftragung der ausführenden Baufirma inkl. Baustelleneinrichtung, Prüfung/Kalibrierung der Leerrohrstrecke auf Durchgängigkeit, Durchgangsmessung der verlegten Glasfaser-Leitung.

2.2 Bauseits vorhandenes Leerrohr

Sofern bauseits bereits ein Leerrohr auf dem Grundstück des Liegenschaftseigentümers bzw. Kunde vorhanden ist, in welches die Glasfaser eingebracht werden soll, wird von NetCom BW ein durchgängiges, einzugsfähiges und kalibriertes Leerrohr von der Innenseite des Gebäudes bis zur Grundstücksgrenze vorausgesetzt. Falls der Liegenschaftseigentümer bzw. Kunde bei der Beauftragung vorgibt, dass das bauseits vorhandene Leerrohr verwendet werden soll, umfasst die Beauftragung der NetCom BW lediglich die Verbindung des Hausanschlussrohres an den vorhandenen Rohrverbund und die Herstellung der Glasfaserkabelverbindung vom Knotenpunkt der NetCom BW bis zum Hausübergabepunkt im Gebäude. Die Dokumentation über die Lage des vorhandenen Leerrohrs ist durch den Liegenschaftseigentümer bzw. Kunde zur Verfügung zu stellen.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu bzw. wird während der Bauarbeiten festgestellt, dass diese nicht erfüllt sind, fallen Zusatzkosten nach Zeit und Aufwand an, die der Liegenschaftseigentümer bzw. Kunde zu tragen hat.

Für die Beseitigung später entstehender Schäden, die auf mangelhafte Eigenleistungen zurückzuführen sind (z. B. Setzung des Leitungsgrabens und evtl. Knicken von Kabeln, undichte Hauseinführung, Brandschutz etc.), ist der Eigentümer selbst verantwortlich und trägt die Kosten.

Verzögerungen und dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

2.3 Details zur Gebäudeeinführung und APL

Details zur Gebäudeeinführung, wie beispielsweise die Positionierung der Gebäudeeinführung und des zu montierenden APLs, legt der Liegenschaftseigentümer bzw. Kunde während der Tiefbauarbeiten mit den Verantwortlichen des von NetCom BW beauftragten Tiefbauunternehmens fest.

Der APL wird als Übergabepunkt der Versorgungsstrasse der NetCom BW und der Installation innerhalb des Gebäudes angebracht. Der APL wird an einer zwischen dem Kunden und NetCom BW vereinbarten Position (im selben Raum der Hauseinführung und in einem Umkreis von bis zu 1 Metern zur Hauseinführung) installiert.

2.4 Hinweise zur Gebäudeverkabelung

Der Liegenschaftseigentümer bzw. der Kunde ist für die Verlegung der Gebäudeverkabelung – die sogenannte Netzebene 4 (NE 4) – zwischen dem APL und der Räume bzw. Wohnungen zuständig. Von NetCom BW wird vorrangig eine sternförmige Verkabelung über Glasfaser oder ein Netzwerkkabel mindestens Cat. 6 oder besser empfohlen. Der Abschlusspunkt in den Räumen bzw. Wohneinheiten ist an einer zentralen Stelle zu wählen.

2.5 Nicht-Bestandteil des Leistungsumfangs

Nicht im Leistungsumfang des GLASFASER.Gebäudeanschlusses enthalten und somit nicht durch NetCom BW zu erbringenden Leistungen sind in Ziffer 2.5.1 und 2.5.2 definiert.

2.5.1 Glasfaserabschlussgerät (ONT)

Der ONT wandelt das Glasfasersignal auf eine RJ-45 basierende Ethernet-Schnittstelle (1000Base-T) um. Dies ist erforderlich, damit die Funktionsfähigkeit des Anschlusses vorhanden ist und ein Router angeschlossen werden kann.

Hinweis: der ONT wird erst dann installiert, wenn ein aktiver Dienst bei NetCom BW beauftragt wird.

Der ONT ist typenabhängig mit einem Siegel versehen, der bei der Installation durch den Monteur angebracht wird. Wird das Siegel entfernt oder beschädigt, gehen alle Kosten für Service-Einsätze der NetCom BW zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. Kunden.

2.5.2 Sonstige nicht enthaltene Leistungen

- > Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, die für den Leitungsweg und damit die NE 4 im Gebäude erforderlich sind
- > Brandabschottungen, die notwendig sind, um die erforderlichen Durchbrüche zu schließen
- > Verlegung neuer und/oder Verlängerung vorhandener Anschlussleitungen und Anschlüsse (Gebäudeverkabelung)
- > Bereitstellung/Einrichtung/Verlegung von Stromanschlüssen (wenn nicht vorhanden)
- > Verkabelungen der Komponenten unter Verwendung zusätzlicher oder abweichender Kabel
- > Konfiguration des NetCom BW-Routers oder kundeneigenen Routers auf der LAN-Seite
- > Erweiterungen der Reichweite eines evtl. vorhandenen Wireless LAN (WLAN)
- > Neu- oder Änderungsinstallation von Hardware (z. B. Telefone, Telefonanlagen, Computer, Türöffner etc.) und Betriebssystemen; damit verbunden Fehlerkorrekturen oder Vireneseitigung, Konfiguration von E-Mail-Programmen, Bereitstellung sowie die Deinstallation von Softwarekomponenten oder Treibern
- > Mehrlängen über den Leistungsumfang laut Gebäudeanschlussvertrag hinaus (Hinweis: Die Mehrlängen werden gesondert in Rechnung gestellt. Preise siehe Gebäudeanschlussvertrag).
- > Nicht in Ziff. 2.1. aufgeführten Leistungen.

2.6 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen geschaffen sind, damit NetCom BW die Installation vornehmen kann. Dies umfasst insbesondere Folgendes:

- > Der Kunde stellt einen trockenen Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0°C und 30°C zur Installation zur Verfügung.
- > Der Kunde gewährleistet die Sicherung des Gerätes vor unberechtigtem Zugriff Dritter.
- > Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.
- > Der Kunde wird alle Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten am Netz der NetCom BW, einschließlich des Netzabschlusspunktes, ausschließlich durch NetCom BW oder von ihr beauftragte Personen ausführen lassen.
- > Der Kunde erbringt verschiedene Mitwirkungs- und Kooperationspflichten, z. B. die Abstimmung der technischen Gegebenheiten sowie zu Terminvereinbarungen, Zutritt zum Grundstück und Gebäude etc. (vgl. hierzu auch Ziffer 4 und 5).
- > Sofern ein bauseits vorhandenes Leerrohr verwendet wird, steuert der Liegenschaftseigentümer bzw. Kunde die Dokumentation über die Lage des Leerrohrs bei (vgl. Ziffer 2.2).
- > Für einen aktiven Dienst sind folgende Maßnahmen vorzubereiten und gültig:
 - Der Kunde stellt eine abgesicherte Stromversorgung mit 230V im Abstand von maximal 1 Meter zur Installationsposition des ONT (vgl. hierzu Ziffer 2.5.1) zur Verfügung. Die jeweils gültigen elektrotechnischen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
 - Kann die Installation des ONT aufgrund fehlender Voraussetzungen (z. B. Fehlen von Leitungswegen) oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Kunde der NetCom BW für die erfolglose Anfahrt des Technikers oder des Servicepartners, die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste genannte Anfahrtspauschale zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der NetCom BW kein Schaden entstanden oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.
 - Ist am vereinbarten Tag der Inbetriebnahme des aktiven Dienstes kein geeigneter Leitungsweg vom APL zum Installationsort des ONT vorhanden, wird der ONT in einem Abstand von bis zu 1 Meter zum APL montiert. In diesem Fall muss im Abstand von maximal 1 Meter um den APL eine abgesicherte Stromversorgung mit 230V vorhanden sein. Die Leistung seitens der NetCom BW gilt damit als vollständig erbracht.

3 Sicherheitshinweis

APL und ONT dürfen in keinem Fall durch nicht-autorisiertes Personal geöffnet werden. Die Glasfaser überträgt Licht in einem Bereich, der fürs bloße Auge nicht sichtbar ist. Trifft das Licht der Glasfaser in die Augen können irreparable Netzhautschäden resultieren.

4 Eigentum

Sofern ein kundeneigenes Leerrohr auf dem Grundstück vorhanden ist, in welches die Glasfaser eingebracht wird, bleibt das Leerrohr im Eigentum des Kunden, bzw. Liegenschaftseigentümers. Wenn durch NetCom BW ein Leerrohr verlegt wird, geht dieses ins Eigentum der NetCom BW über. Darüber hinaus ist die Rohr- und Kabelanlage (Mikrorohr, Glasfaserkabel und APL) im Eigentum der NetCom BW. Die fest mit dem Gebäude verbundene Hauseinführung geht nach vollständiger Bezahlung des Gebäudeanschlusses ins Eigentum des Liegenschaftseigentümers über.

Soweit der Kunde Eigentümer des betroffenen Grundstücks und damit der Liegenschaftseigentümer ist, gelten die nachfolgenden Regelungen: Hat der Kunde mit NetCom BW einen Nutzungsvertrag geschlossen, bleiben der Nutzungsvertrag und der vorliegende Vertrag über die Bereitstellung des Glasfaseranschlusses nebeneinander anwendbar; bei Widersprüchen zwischen den beiden Verträgen hat der Nutzungsvertrag Vorrang.

Veräußert oder belastet der Kunde das betroffene Grundstück, hat er den Erwerber auf die vorliegende Vereinbarung hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass der Erwerber, die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag im Wege einer Vertragsübernahme übernimmt. NetCom BW ist hierüber zu informieren. Zu dem Übergang des vorliegenden Vertrages auf den Erwerber erteilt NetCom BW schon jetzt ihre Zustimmung. Sind behördliche Genehmigungen erforderlich, wird der Kunde diese auf eigene Kosten einholen; NetCom BW wird ihn hierbei bestmöglich unterstützen.

Soweit der Kunde nicht Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist, gelten die nachfolgenden Regelungen: Der Kunde stellt NetCom BW von allen Ansprüchen des Eigentümers gegen NetCom BW frei, soweit dem Kunden der Grund des jeweiligen Anspruchs zuzurechnen ist. Sind behördliche Genehmigungen erforderlich, obliegt es dem Kunden, für eine Erteilung dieser Genehmigungen zu sorgen und hierbei insbesondere den Eigentümer dazu zu bewegen, die Genehmigungen einzuholen; die NetCom BW wird den Kunden und den Eigentümer hierbei bestmöglich unterstützen.

Veranlasst der Kunde eine Änderung oder einen Rückbau des Glasfaseranschlusses, kann NetCom BW Ersatz für die ihm hieraus entstehenden Kosten vom Kunden verlangen. Wird eine Änderung oder ein Rückbau von dem Eigentümer veranlasst, kann NetCom BW von dem Kunden verlangen, dass der Kunde NetCom BW von den Kosten freistellt, die hieraus entstehen.

5 Zutrittsrecht

Mitarbeiter der NetCom BW oder eines von ihr beauftragten Unternehmens sind berechtigt, das Grundstück und das Gebäude im Rahmen von Arbeiten und Dienstleistungen oder zur Prüfung der technischen Einrichtung an dem vertragsgegenständlichen Glasfaseranschluss zu betreten. Der Kunde wird hierüber rechtzeitig informiert, es sei denn, es liegt ein dringender Fall wie z. B. eine Störung vor.

6 Rückfragen

Falls Rückfragen bestehen, wird der Liegenschaftseigentümer bzw. Kunde gebeten, das [Kontaktformular](#) auf der Webseite der NetCom BW zu verwenden.

7 Auftragsabschluss, Rechnungsstellung und Sonstiges

Nach Herstellung des Glasfaseranschlusses gilt die Dienstleistung der NetCom BW über das Produkt GLASFASER.Gebäudeanschluss als erbracht und die Abrechnung erfolgt.

Ist zu den von NetCom BW im Leistungsumfang (vgl. hierzu Ziffer 2.1 sowie den GLASFASER.Gebäudeanschluss-Vertrag) inbegriffenen Tiefbauleistungen zusätzlich eine Tiefbauleistung zu erbringen, wird diese dem Liegenschaftseigentümer bzw. Kunde anhand der definierten Preise im GLASFASER.Gebäudeanschluss-Vertrag in Rechnung gestellt.

Sofern der Kunde (nach der gemeinsamen Hausbegehung) einen anderen Ort für die Installation des APL und ONT wünscht, sind die technischen Möglichkeiten zu prüfen. NetCom BW kann, sofern die Rahmenbedingungen für eine Installation des APL und ONT an anderer Stelle ungünstig oder technisch nicht realisierbar sind, die Installation an dem anderen Ort ablehnen.

Die NetCom BW behält sich vor, bei Missbrauch den Anschluss ohne vorherige Mitteilung zu sperren.